

## Wegleitung zur Förderungsmassnahme

# Anergienetze

## 1. Einleitung

In dieser Wegleitung erhalten Sie Informationen, wie Sie Förderungsbeiträge zur Massnahme «Wärmenetzprojekte – Teilbereich Anergienetze» beantragen können. Wenn Sie das Beitragsgesuch vollständig und korrekt ausfüllen, wird dieses ohne Verzögerung und ohne zusätzlichen Aufwand bearbeitet.

Die Wegleitung enthält Erläuterungen zur Massnahmenbeschreibung M2, welche die Regierung zum Förderungsprogramm Energie 2025 bis 2030 am 25. Februar 2025, Seite 11, erlassen hat. Bei Unklarheiten und Fragen wenden Sie sich bitte an die Energieagentur St.Gallen GmbH. Telefonnummer und E-Mail-Adresse finden Sie in der Fusszeile.

## 2. Ablauf

- Beantragen Sie den Förderungsbeitrag online unter [www.energieagentur-sg.ch](http://www.energieagentur-sg.ch) → 
- Senden Sie das Unterschriftenformular mit den erforderlichen Beilagen an die Energieagentur St.Gallen GmbH. Das Gesuch muss **vor Ausführung** des Vorhabens schriftlich eingereicht werden. Auf eigenes Risiko können Sie anschliessend mit der Umsetzung beginnen, ohne den Entscheid der Beitragsberechtigung abzuwarten.
- Nach erfolgreicher Prüfung des Beitragsgesuchs erhalten Sie von der Energieagentur St.Gallen GmbH per Post eine Beitragszusicherung (Verfügung).  
Bitte beachten Sie, dass die Beitragszusicherung für Förderungsbeiträge unabhängig von einem Baubewilligungs- oder Meldeverfahren erfolgt. Führen Sie das Bewilligungsverfahren vor Umsetzung der Massnahme durch. Informationen erhalten Sie bei der Bauverwaltung Ihrer Gemeinde. Für Fragen bezüglich der Vorschriften der Umweltschutzgesetzgebung wenden Sie sich bitte an das Amt für Umwelt und Energie Kanton St.Gallen, Abteilung Industrie und Gewerbe.
- Die Gültigkeit der Beitragszusicherung ist auf zwei Jahre befristet. Massgebend ist das Datum der Verfügung über die Beitragszusicherung. Nach Ablauf dieser Frist verfällt die Beitragszusage automatisch und es kann kein Beitrag mehr ausbezahlt werden.  
Auf begründeten und **vor Fristablauf** schriftlich eingereichten Antrag kann die Energieagentur St.Gallen GmbH eine einmalige Fristverlängerung gewähren. Falls absehbar ist, dass sich die Umsetzung verzögert, setzen Sie sich bitte unbedingt vor Fristablauf mit der Energieagentur St.Gallen GmbH in Verbindung.
- Nach Abschluss des Vorhabens senden Sie das Formular «Meldung Projektabschluss» mit den erforderlichen Beilagen an die Energieagentur St.Gallen GmbH. Das Formular erhalten Sie zusammen mit der Beitragszusicherung.

### 3. Allgemeine Voraussetzungen

Die allgemeinen Voraussetzungen sind in der Verordnung über Förderungsbeiträge nach dem Energiegesetz (sGS 741.12) festgelegt. Die Auslegung erfolgt nach dem jeweils aktuellen «harmonisierten Fördermodell der Kantone» (HFM).

Insbesondere müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die Anlage muss sich im Kanton St.Gallen befinden.
- Wird vor Einreichung des Beitragsgesuchs mit der Ausführung des Vorhabens begonnen, wird kein Förderungsbeitrag gewährt.
- Die Bauherrschaft akzeptiert eine umfassende Einsichtnahme in sämtliche mit dem Vorhaben in Verbindung stehende Dokumente sowie Stichprobenkontrollen während oder nach Abschluss der Arbeiten.

### 4. Besondere Voraussetzungen

- Unterstützt wird der Neubau und Ausbau von Anergienetzen zur Verteilung von Niedertemperaturwärme aus erneuerbaren Energien oder Abwärme zum Heizen und/oder Kühlen sowie die Veredelung mit Wärmepumpen. Es werden ausschliesslich Projekte unterstützt, in deren Rahmen auch bestehende, dezentrale Öl-, Gas- oder Elektroheizungen ersetzt werden.
- Es dürfen keine Brennstoffe zur Erwärmung des Anergienetzes eingesetzt werden.
- Das Anergienetz muss über eine Leitzentrale und ein zentrales Leitsystem verfügen, die mindestens folgende Aufgaben übernehmen:
  - Betrieb des Anergienetzes
  - Energiedatenerfassung
  - Störungs- und Wartungsmanagement sowie
  - Betriebsoptimierung
- Der Auf- und Ausbau, eingeschlossen die Verdichtung, von Netzen zur Verteilung von Niedertemperaturabwärme aus erneuerbaren Energien oder Abwärme zum Heizen und / oder Kühlen sowie die Veredelung mit Wärmepumpen.
- Falls am Projekt direkt oder indirekt andere Akteure beteiligt sind, die damit Ziele bzw. Pflichten gemäss CO<sub>2</sub>-Gesetzgebung erfüllen, ist durch den Anergienetzbetreiber nachzuweisen, welcher Anteil der deklarierten Wärmemenge Anergienmenge bereits durch andere Akteure beansprucht wird. Die Wirkungsaufteilung erfolgt sachgemäss nach Art. 4 Abs. 3 der Verordnung über Förderungsbeiträge nach dem Energiegesetz (sGS 741.12; abgekürzt EnFöV).
- Doppelförderung: Massnahmen, die bereits durch andere Förderprogramme des Bundes im Bereich Energie und Klima gefördert werden, sind nicht förderberechtigt. Werden die Emissionsreduktionen einer Sanierung vom Bund bescheinigt (über Kompensationsprojekte oder die Übererfüllung von freiwilligen Zielvereinbarungen), ist diese Sanierung nicht förderberechtigt. Ebenso sind alle Unternehmensstandorte, die von der CO<sub>2</sub>-Abgabe befreit sind, nicht förderberechtigt. Ein Unternehmen kann einzelne Standorte befreien, die nicht befreiten Standorte des Unternehmens sind förderberechtigt. Eine Doppelförderung durch andere Fördermassnahmen (Wirtschaft, NGOs, Schallschutz, etc.) ist möglich.



## 5. Erläuterung von Begriffen

**Anergie:** Als Anergie wird Energie bezeichnet, welche nicht direkt zum Heizen oder für Prozesse genutzt werden kann, weil das vorhandene Temperaturniveau zu tief ist.

**Anergienetz:** Netz zur Verteilung von Energie auf tiefem Temperaturniveau zwischen üblicherweise ca. 8°C bis ca. 22°C. Es eignet sich damit nicht zum direkten Heizen von Gebäuden. Dazu wird eine Wärmepumpe für die Aufbereitung der Wärme benötigt. Zur direkten Kühlung ist das Anergienetz jedoch geeignet. Es besteht aus Wärmelieferanten, Kältebezügern, Wärmebezügern, dem Rohrleitungsnetz und bei Bedarf saisonalen Speichern.

**Wärmelieferant:** gibt Wärme ins Netz ab

**Kältebezüger:** bezieht Kälte aus dem Netz

**Wärmebezüger:** nutzt die eingetragene Wärme zur Heizung über eine Wärmepumpe

**Saisonalen Speicher:** Speicher für Anergie zur saisonalen Verschiebung, wenn Wärmeeintrag und -bezug zeitlich unterschiedlich sind

## 6. Benötigte Unterlagen

Bitte reichen Sie folgende Unterlagen ein:

- Unterschriftenformular
- Anlagekonzept mit Leitungsplan (Situationsplan mit Anergiequellen, Anergienetz und Anergienutzern), Prinzipschema mit Darstellung der Anbindung der Anergiequelle (Abwärme, Grund- oder Oberflächenwasser usw.), Prinzipschema des zentralen Leitsystems mit eingetragenen Messstellen, Zeitplan mit geplantem Baubeginn bezüglich Inbetriebnahme (evtl. mit geplanter Etappierung) und Bewilligungen, soweit sie zur Nutzung der Energiequellen notwendig sind.
- Energiebilanz mit den in das Anergienetz eingespeister Energie, unterschieden nach Energiequelle, mit einer Liste der vorgesehenen anergieabnehmenden Objekten und bei Bestandsbauten deren bestehendes Heizsystem und der vorgesehenen jährlichen Anergielieferung einschliesslich Einsatzzweck (Raumwärme, Warmwasser usw.) und Verteilverlusten über das gesamte Anergienetz.
- Zusammenstellung der Investitionskosten für Leitungsnetz, Anbindung der Anergiequelle und saisonalen Speicher (sofern vorgesehen).
- Angaben über weitere beantragte oder zugesagte Förderungsbeiträge Dritter.
- Nach Inbetriebnahme: Messnachweis aus der Energieerfassung des zentralen Leitsystems mit an den dezentralen Übergabestationen gemessener Anergielieferung.

## 7. Beitragssätze und Bemessungsgrundlagen

- a) Der Beitrag bemisst sich nach der in einem Jahr an die Bezüger gelieferten Anergienmenge [MWh / Jahr].
- b) Für den Neubau und die Netzerweiterung bzw. die Verdichtung werden CHF 220.– je MWh entschädigt.
- c) Die Auszahlung des Beitrags erfolgt zu 70 Prozent nach Inbetriebnahme des Anergienetzes. Die restlichen 30 Prozent des zugesicherten Beitrags werden bei Vorlage der klimakorrigierten Messung der Energie- bzw. Anergielieferung über ein Jahr (Klimastation St.Gallen) ausbezahlt.  
Unterschreitet die gemessene Energiemenge die projektierte Energiemenge um mehr als 10 Prozent, so wird die Restzahlung entsprechend reduziert.

Falls der Gesuchsteller im Rahmen des geförderten Projekts Wärmepumpen zur Veredelung der Energie installiert, kann er dafür ein separates Gesuch nach der Massnahme M10: Ersatz von Elektroheizungen durch Wärmepumpen, nach der Massnahme M14: Beiträge an den Ersatz fossiler Heizungen und nach der Massnahme IP-06: Ersatz von fossilen und elektrischen Heizungen durch Wärmepumpen über 70 kW: stellen.

Folgende besondere Voraussetzungen gelten dann nicht:

M10 Ziff. 5 bzw. M14 Ziff. 4:

«Erdwärmesonden sind von einem Unternehmen zu erstellen, das mit dem Gütesiegel Erdwärmesonden ausgezeichnet ist».

M10 Ziff. 8 bzw. M14 Ziff. 6:

«Der Wärmebedarf des Gebäudes (Raumheizung und Brauchwarmwasser) muss zu 100 Prozent durch die installierte Wärmepumpe gedeckt werden. Zusätzliche Wärmeerzeugersysteme sind zulässig, wenn sie ausschliesslich erneuerbare Energiequellen verwenden».

IP-06 Ziff. 7:

«Bei Wärmepumpen mit Erdwärmesonden liegt ein Gütesiegel für Erdwärmesonden-Bohrfirmen vor».

Ab Beiträgen von CHF 250 000.– an ein Anergienetz kann eine individuelle Regelung getroffen werden, unter Berücksichtigung der Randbedingungen, dass der Beitrag mindestens 20 Prozent der nicht amortisierbaren Mehrkosten (NAM) und gleichzeitig 20 Prozent der Investitionskosten betragen, jedoch 100 Prozent der NAM nicht überschreitet.

